

V e r o r d n u n g
über die Gegenstände des Wochenmarktes
in der Stadt Freudenberg
vom 20.Juli 1976

Aufgrund der §§ 66 Abs. 2 und 69 der Gewerbeordnung vom 21.06.1869 in der Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die zuständigen Behörden nach § 66 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 19. März 1970 (GV.NW.S. 250/ SGV.NW. 7101) und des § 28 Abs. 1 Buchstabe g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV.NW. 1975 S. 91/ SGV.NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1975 (GV.NW. S. 304) wird auf Beschluss des Rates der Stadt Freudenberg vom 15.07.1976 folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Über die Gegenstände des Wochenmarktes nach § 66 Abs. 1 der Gewerbeordnung hinaus gehören zu den Gegenständen des Wochenmarktes:

- a) Konservierte und abgepackte Lebensmittel aller Art (ausgenommen lose Sahne und Sahneteilchen),
- b) abgepackte Schokolade und Süßwaren,
- c) abgepackte Gewürze, Röstkaffee, Tee und Kakao,
- d) heiße Würstchen,
- e) Bürsten-, Holz-, Kork- und Seilerwaren,
- f) Porzellan-, Glas-, Emaille-, Töpfer- und Keramikwaren,
- g) Kunststoff- und Schaumstoffwaren (ausgenommen Fußbodenbeläge),
- h) Gegenstände des täglichen Küchenbedarfs einschließlich Metallwaren, ausgenommen sind elektromechanisch angetriebene Küchengeräte,
- i) Putz-, Wasch- und Reinigungsmittel sowie Seifen- und Toilettenartikel,
- j) unechter Schmuck sowie kleine Lederwaren,
- k) Wachs- und Paraffinwaren,
- l) Textilwaren mit Ausnahme solcher Waren, die anprobiert werden müssen,
- m) Kurzwaren aller Art,
- n) Werbeartikel und Neuheiten,
- o) Blumen- und Kranzgebinde einschließlich Kunstblumen.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Rechtsverordnung wird hiermit gem. § 11 der Hauptsatzung der Stadt Freudenberg vom 26.05.1976 öffentlich bekannt gemacht.

Freudenberg, 20. Juli 1976

Hermann Vomhof
(Bürgermeister)